
Zweiter Tag des Einundzwanzigsten Treffens
MC(21) Journal Nr. 2, Punkt 7 der Tagesordnung

BESCHLUSS Nr. 5/14 VERHÜTUNG VON KORRUPTION

Der Ministerrat –

in Bekräftigung der Verpflichtungen der OSZE zur Bekämpfung der Korruption, insbesondere der einschlägigen Bestimmungen der 1999 auf dem Gipfeltreffen von Istanbul verabschiedeten Europäischen Sicherheitscharta, des 2003 in Maastricht verabschiedeten OSZE-Strategiedokuments für die Wirtschafts- und Umweltdimension, des 2004 in Sofia verabschiedeten Beschlusses Nr. 11/04 des Ministerrats über die Bekämpfung der Korruption und der 2012 in Dublin verabschiedeten Erklärung über die Stärkung von guter Regierungsführung und die Bekämpfung von Korruption, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,

in der Erkenntnis, dass Korruption auf allen Ebenen eine potenzielle Quelle politischer Spannungen ist, die die Stabilität und Sicherheit von Teilnehmerstaaten zersetzen, die gemeinsamen Werte der OSZE gefährden und verbrecherische Aktivitäten erleichtern,

in der Überzeugung, dass eine wirksamere Korruptionsverhütung eine gute Regierungsführung in allen öffentlichen Sektoren fördert, das Vertrauen in öffentliche Institutionen stärkt, die soziale Verantwortung von Unternehmen im privaten Sektor erhöht, wirtschaftliches Wachstum steigert und zu sozialer Stabilität und Sicherheit beiträgt,

unter erneutem Hinweis darauf, dass Informationsfreiheit und der Zugang zu Informationen die Offenheit und Rechenschaftspflicht in der staatlichen Politik und im öffentlichen Beschaffungswesen fördern und es der Zivilgesellschaft, einschließlich der Medien, ermöglichen, einen Beitrag zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption, Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche sowie von deren Vortaten zu leisten,

unter Hervorhebung der zentralen Rolle, die den Strafverfolgungsorganen und Einrichtungen der Justiz bei der Verhütung und Bekämpfung von Korruption zukommt,

in der Erkenntnis, dass die Befähigung unabhängiger Medien, in Übereinstimmung mit nationalen Rechtsvorschriften und internationalen Verpflichtungen Untersuchungen anzustellen und die Ergebnisse derselben zu veröffentlichen, ohne Strafverfolgung,

1 Enthält Änderungen gemäß offizieller Abstimmung durch die Delegationen am 30. Januar 2015.

Verfolgung oder physische Verletzungen befürchten zu müssen, grundlegend für die Verhütung und Bekämpfung von Korruption auf allen Ebenen und in allen Sektoren ist,

in Anerkennung der Tatsache, dass die Erbringung effizienter, zugänglicher, rechenschaftspflichtiger und transparenter öffentlicher Dienstleistungen eine der Hauptkomponenten für die Schaffung eines korruptionsfeindlichen Umfeldes im öffentlichen Dienst ist,

im Wissen um die Bedeutung von Bemühungen zum Aufbau von Kapazitäten im Hinblick auf eine wirkungsvolle Korruptionsverhütung und -bekämpfung,

im Wissen um die Bedeutung einer internationalen Zusammenarbeit zwischen nationalen Korruptionsbekämpfungsstellen für den Austausch vorbildlicher Methoden, die Weiterentwicklung von Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen und den Wissensaustausch zwischen denjenigen Personen, die mit der Praxis der Korruptionsbekämpfung befasst sind,

erfreut darüber, dass beinahe alle Teilnehmerstaaten das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC) ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind und auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Übereinkommen hinarbeiten,

unter Hervorhebung der Bedeutung der Zusammenarbeit mit anderen zuständigen internationalen Organisation bei der Verhütung und Bekämpfung von Korruption –

legt den Teilnehmerstaaten nahe,

- Rechtsvorschriften und Strategien zur Verhütung von Korruption weiterzuentwickeln und umzusetzen und praktische Maßnahmen und Instrumente zu schaffen und zu fördern, die gegen alle Arten von Korruption auf allen Ebenen gerichtet sind – sowohl im privaten als auch im öffentlichen Sektor und auch in Bezug auf andere Akteure;
- Maßnahmen zu ergreifen, um die Transparenz, Rechenschaftspflicht und Rechtsstaatlichkeit in der öffentlichen Verwaltung im Einklang mit den wesentlichen Grundsätzen ihrer Rechtsordnungen zu verstärken, etwa durch die Einführung wirksamer Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs der Öffentlichkeit zu Informationen sowie durch die Förderung funktionierender öffentlicher Dienstleistungen;
- Mechanismen zu beschließen, beizubehalten und zu stärken, die Interessenkonflikten im öffentlichen Sektor vorbeugen, wie zum Beispiel durch die Regelung von Interessenkonflikten mittels durchsetzbarer Verhaltenskodizes und durch die Schaffung und Stärkung von Mechanismen zur Offenlegung von Vermögen für Amtsträger und politisch exponierte Personen, in Übereinstimmung mit den wesentlichen Grundsätzen ihres innerstaatlichen Rechts, und dafür Sorge zu tragen, dass die Einstellung im öffentlichen Sektor zu fairen und auf Wettbewerb beruhenden Bedingungen erfolgt, damit in der öffentlichen Verwaltung größere Transparenz und Integrität herrschen;
- die Einbindung des privaten Sektors, zivilgesellschaftlicher Organisationen, der Medien und der Wissenschaft – unter anderem mit Unterstützung der Durchführungsorgane der OSZE im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat – in die Ausarbeitung nationaler Strategien und Konzepte zur Korruptionsbekämpfung zu fördern und deren nachfolgende Umsetzung zu unterstützen;

- eine Kultur der Integrität, Transparenz und Rechenschaftspflicht in allen Sektoren der Gesellschaft zu fördern, um zur Verhütung von Korruption beizutragen;
- die wichtige Rolle anzuerkennen, die Informanten („Whistleblowers“) bei der Aufdeckung und Verhütung von Korruption und im Dienste des öffentlichen Interesses spielen, und konkrete nationale Bemühungen zu verstärken, um Whistleblowers ausreichend Schutz zu bieten;
- zur Stärkung von Maßnahmen zur Aufklärung über Korruption quer durch alle Sektoren der Gesellschaft durch die Bereitstellung von Aus- und Fortbildungsprogrammen für die Korruptionsverhütung und Integrität unter besonderer Berücksichtigung der Jugend beizutragen und die Rolle anzuerkennen, die eine gut informierte Zivilgesellschaft und unabhängige, freie und pluralistische Medien diesbezüglich spielen;
- in Übereinstimmung mit den wesentlichen Grundsätzen ihrer Rechtsordnung die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um geeignete Vergabesysteme einzurichten, die auf Transparenz, Wettbewerb und objektiven Entscheidungskriterien beruhen und wirksam bei der Verhütung von Korruption sind, oder deren Wirkung zu stärken;
- Maßnahmen zu unterstützen, um die Integrität der Richterschaft zu stärken und Gelegenheiten zur Korruption unter Richtern und Staatsanwaltschaften auszuschließen;
- die maßgeblichen internationalen Standards für die Korruptionsbekämpfung, wie sie im Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption und gegebenenfalls im Antikorruptionsübereinkommen der OECD und des Europarats festgelegt sind, umzusetzen und zu befolgen, und zur intensiveren Einbindung der Zivilgesellschaft in deren Umsetzung beizutragen, wie das in diesen Übereinkommen vorgesehen ist;
- wirksame, angemessene und abschreckende strafrechtliche und verwaltungsrechtliche Sanktionen zur Bestrafung von Korruption sowohl für natürliche als auch gegebenenfalls juristische Personen zu schaffen und umzusetzen, mit dem Ziel, von Korruption abzuhalten und diese einzudämmen;
- die Wiedererlangung gestohlener Vermögenswerte als Teil nationaler Maßnahmen sowohl im Rahmen der internationalen als auch gegebenenfalls der regionalen Zusammenarbeit zu erleichtern und für Transparenz in Bezug auf die wirtschaftlichen Eigentümer zu sorgen;
- die zur Verfügung stehenden Instrumente, Leitlinien und Projekte der OSZE zur Bekämpfung und Verhütung von Korruption zu nutzen;

legt den zuständigen Durchführungsorganen der OSZE und gegebenenfalls Feldoperationen nahe, in Übereinstimmung mit ihrem Mandat und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel den Austausch vorbildlicher Methoden für die Korruptionsverhütung zwischen den Teilnehmerstaaten auf deren Ersuchen zu erleichtern;

beauftragt die Durchführungsorgane der OSZE, insbesondere das Büro des Koordinators für Wirtschafts- und Umweltaktivitäten der OSZE (OCEEA) und, wo

angebracht, die Feldoperationen, in Zusammenarbeit mit einschlägigen internationalen Partnern, unter anderem mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC), der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), der Weltbank, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP), dem Europarat und der Internationalen Antikorruptionsakademie (IACA), die Teilnehmerstaaten im Rahmen der vorhandenen Mittel und auf deren Ersuchen bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen aus dem UNCAC und der Ausarbeitung nationaler Strategien, beim Austausch vorbildlicher Methoden und bei der Bereitstellung von Aktivitäten und Projekten zum Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der Verhütung und Bekämpfung von Korruption zu unterstützen;

beauftragt die Durchführungsorgane der OSZE und insbesondere das OCEEA und – wo angebracht – die Feldoperationen, im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen und Mandate die für die Bekämpfung und Verhütung von Korruption bereits vorhandenen Instrumente und Leitlinien der OSZE zu fördern;

beauftragt das OCEEA, im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Ressourcen und Mandate, die Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit mit nationalen, regionalen und internationalen Initiativen zu prüfen, um die Grundsätze der Transparenz, Bürgerbeteiligung und Rechenschaftspflicht zu fördern;

beauftragt den Wirtschafts- und Umweltausschuss, unter Einbeziehung von Beiträgen des Generalsekretärs und der Feldoperationen der OSZE, dem Ständigen Rat bis spätestens 1. Juni 2015 einen Bericht über die verschiedenen Möglichkeiten zur Stärkung der gegenwärtigen Fähigkeit der OSZE zur Korruptionsbekämpfung und -verhütung und zur verstärkten Koordinierung zwischen den Durchführungsorganen der OSZE auf diesem Gebiet vorzulegen, wobei die zur Verfügung stehenden Ressourcen zu berücksichtigen sind;

ermutigt die Kooperationspartner, die Bestimmungen dieses Beschlusses auf freiwilliger Basis umzusetzen.

**INTERPRETATIVE ERKLÄRUNG
GEMÄSS ABSCHNITT IV.1 (A) ABSATZ 6
DER GESCHÄFTSORDNUNG DER ORGANISATION FÜR
SICHERHEIT UND ZUSAMMENARBEIT IN EUROPA**

Die Delegation von Aserbaidschan:

„Die Delegation von Aserbaidschan schließt sich dem Konsens zum Beschluss des Ministerrats über die Verhütung von Korruption an, möchte jedoch dazu eine interpretative Erklärung gemäß Abschnitt IV.1 (A) Absatz 6 der Geschäftsordnung der OSZE abgeben.

Die Delegation von Aserbaidschan hat sich von Anfang an aktiv in die Erörterungen über den verabschiedeten Beschluss eingebracht und zu diesem Entwurf mit vielen konstruktiven Vorschlägen beigetragen, die in den endgültigen Text des Beschlusses eingeflossen sind, der soeben verabschiedet wurde.

Wie aus diesem Beschluss hervorgeht, zählt Korruption zu den Faktoren, die kriminellen Aktivitäten Vorschub leisten. Aserbaidschan geht davon aus, dass die in dem verabschiedeten Beschluss angesprochenen kriminellen Aktivitäten dieselben sind, die im 2003 in Maastricht beschlossenen OSZE-Strategiedokument für die Wirtschafts- und Umweltdimension definiert sind und zu denen Terrorismus, gewalttätiger Extremismus, grenzüberschreitende organisierte Kriminalität sowie Schattenwirtschaft, einschließlich Geldwäsche, unerlaubter Handel jeder Art und illegale Migration zählen.

Im Beschluss des Ministerrats wird die Tatsache begrüßt, dass so gut wie alle Teilnehmerstaaten das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption ratifiziert haben und sich darum bemühen, ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zu erfüllen. Aserbaidschan hofft, dass die OSZE-Teilnehmerstaaten das Antikorruptionsübereinkommen im Einklang mit ihrer Verpflichtung aus Artikel 4 des Übereinkommens erfüllen werden, der besonders darauf hinweist, dass die Verpflichtungen nach diesem Übereinkommen in einer Weise zu erfüllen sind, die mit den Grundsätzen der souveränen Gleichheit und territorialen Unversehrtheit der Staaten sowie der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten vereinbar ist.

Wir ersuchen um Beifügung dieser Erklärung zum verabschiedeten Beschluss und Aufnahme in das Journal der heutigen Sitzung.“